



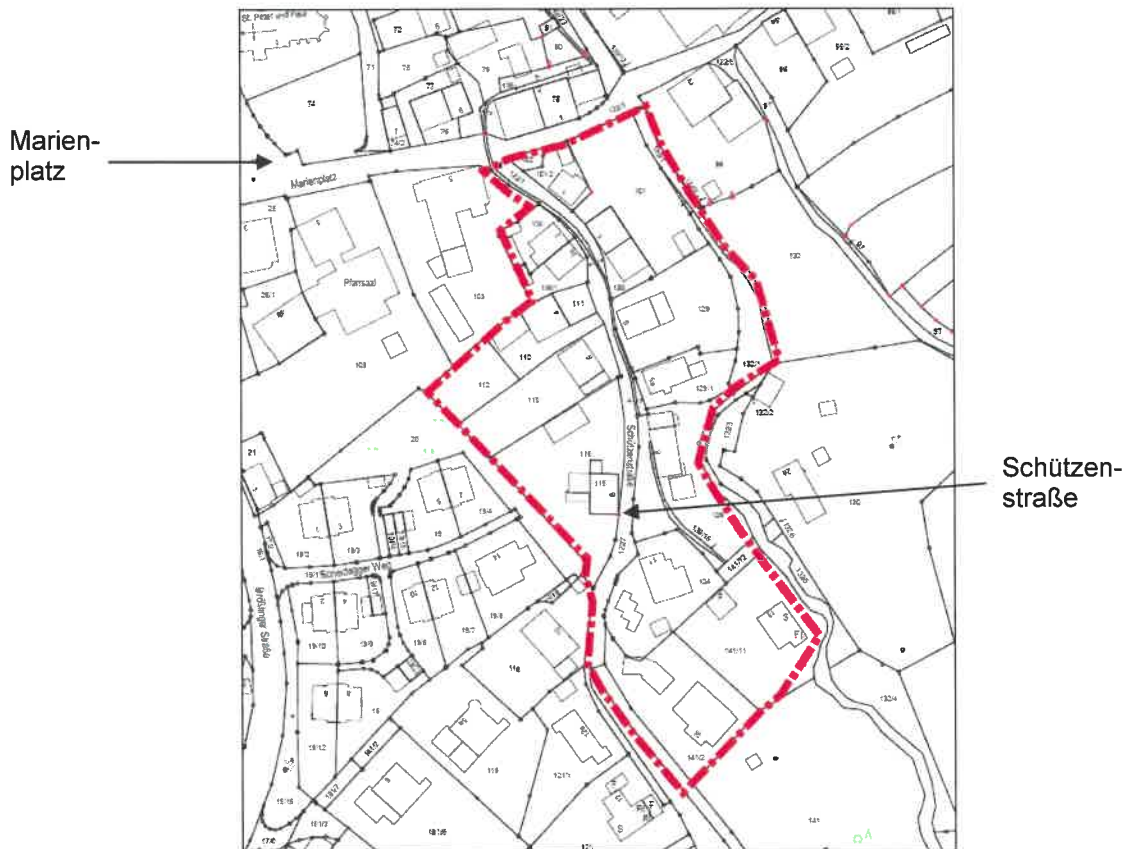
## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schützenstraße)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Durchführung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Schützenstraße beschlossen.

Ziel der Planung ist eine Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an die Gebietsausweisungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schützenstraße“. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig Rechnung tragen zu können, soll entlang der Schützenstraße anstelle des Mischgebietes demnach ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Lediglich der Bereich um die Bäckerei an der Ecke Marienplatz / Schützenstraße soll entsprechend der aktuellen Nutzung nach wie vor als Mischgebiet dargestellt werden.

Das Änderungsgebiet befindet sich in Seefeld im Bereich der Schützenstraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Der in der Sitzung des Gemeinderates am 09.10.2018 gebilligte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schützenstraße) liegt inkl. Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 28.12.2018 bis 05.02.2019**  
**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt),**  
**Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,**  
**während der Dienststunden**  
**Montag 8:00-12:00 Uhr,**  
**Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,**  
**Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**






im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Seefeld ([www.seefeld.de](http://www.seefeld.de)) unter *Rathaus & Verwaltung / Bauvorhaben, Planverfahren und Baumaßnahmen / Aktuelle Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Angaben im Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu der Flächennutzungsplanänderung verfügbar und können in der Gemeindeverwaltung bzw. auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.05.2018 und Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 04.05.2018 (zu Immissionsschutz, Ausweisung WA/MI)</li> <li>- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.04.2018 (zu landwirtschaftlichen Emissionen)</li> </ul>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumbestandsplan und Baumkataster vom 27.01.2018, zuletzt geändert am 09.10.2018, Monika Treiber (siehe Umweltbericht)</li> <li>- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 15.05.2018 (zu Freiflächengestaltungsplan, Baumschutz, Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz, Biotope, Pflanzliste)</li> </ul>
Boden	---
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung (ea.seefeld-006.01) vom 18.12.2018, Dr. Blasy – Dr. Øverland</li> <li>- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 15.05.2018 (zu Niederschlagswasserbeseitigung und Einleitung ins FFH-Gebiet)</li> <li>- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 25.04.2018 (zu hydrologische Verhältnisse im Plangebiet, Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung und -entsorgung)</li> </ul>
Orts- und Landschaftsbild	---
Klima und Lufthygiene	---
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Bund Naturschutz, Kreisgruppe Starnberg, vom 04.05.2018 (zu Denkmalqualität des Dorfkerns)</li> </ul>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Seefeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schützenstraße) unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

GEMEINDE SEEFELD  
  
 Wolfram Gum  
 Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 20.12.2018  
 abzunehmen am: 07.02.2019